

**In der folgenden Zusammenstellung stehen die wichtigsten Änderungen 2011 die Sie betreffen könnten.  
Bitte scheuen Sie sich nicht uns zu kontaktieren um nähere Informationen zu erhalten:**

**Erbschaftsteuerrecht**

**Erbschaftsteuer bei eingetragenen Lebenspartnerschaften**

Die größten Steuervorteile des Jahressteuergesetzes 2010 erhalten eingetragene Lebenspartnerschaften. Mit dem Jahressteuergesetz 2010 ist nun eine vollständige Gleichstellung von Lebenspartnern und Ehegatten im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht – also auch in den Steuersätzen – vollzogen worden. Damit werden Lebenspartner im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz steuerlich den Ehegatten gleichgestellt. Die neue Regelung im Erbschaftsteuerrecht gilt für alle Erwerbe, also für Erbschaften und für Schenkungen ab Veröffentlichung des Jahressteuergesetzes 2010, d.h. ab dem 14.12.2010. Auch bei der Grunderwerbsteuer sind eingetragene Lebenspartner den Ehegatten nun gleichgestellt.

**Einkommensteuerrecht**

**Neuer Freibetrag für ehrenamtliche Betreuer**

In analoger Anwendung zum Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26b EStG) ist mit dem Jahressteuergesetz 2010 für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger ein neuer Steuerfreibetrag von 2.100 Euro eingeführt worden. Der neue Betreuerfreibetrag kann nicht zusätzlich zum Ehrenamtsfreibetrag beansprucht werden. Er kommt auch nur dann in Betracht, soweit nicht bereits der Übungsleiterfreibetrag beansprucht wird. Eine ehrenamtlich tätige Person kann daher den Steuerfreibetrag in Höhe von 2.100 Euro entweder nur einmal für Tätigkeiten als Übungsleiter und oder als Betreuer bekommen.

**Ausschluss von Gebrauchsgegenständen bei Spekulationsgeschäften**

Verluste aus der Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs sind steuerlich generell nicht mehr anzuerkennen

Veräußerungen von Münz- und Briefmarkensammlungen, Schmuck, Antiquitäten, Gemälden oder anderen Kunstgegenständen sowie Oldtimern bei Autos und ähnlichen Gegenständen fallen wahrscheinlich nicht unter den Begriff "täglicher Bedarf". Entsprechend sind als Folge auch derartige Verluste weiterhin mit bestimmten anderen Spekulationsgewinnen verrechenbar.

**Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung**

Im Einkommensteuerrecht gilt bei den Überschuss-Einkunftsarten das Zuflussprinzip bzw. Abflussprinzip des [§ 11 EStG](#). Als Folge konnten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zum Beispiel für mehrere Jahre im Voraus gezahlt werden, wobei es sich angeboten hatte, hierfür ein Jahr mit einem hohen zu versteuernden Einkommen zu wählen.

Das Jahressteuergesetz schiebt diesem Steuersparmodell einen Riegel vor, weil jetzt das steuerliche Abflussprinzip für Beiträge zu einer Basisranken- und Pflegepflichtversicherung eingeschränkt wird. So heißt es jetzt im § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 EStG: "Beiträge, die für nach Ablauf des Veranlagungszeitraums beginnende Beitragsjahre geleistet werden und in der Summe das Zweieinhalbfache der auf den Veranlagungszeitraum entfallenden Beiträge überschreiten, sind in dem Veranlagungszeitraum anzusetzen, für den sie geleistet wurden; dies gilt nicht für Beiträge, soweit sie der unbefristeten Beitragsminderung nach Vollendung des 62. Lebensjahrs dienen". Mit

einfachen Worten: "Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung werden im Zahlungsjahr nur noch dann steuerlich anerkannt, soweit sie für die Zukunft das 2,5-fache der für den Veranlagungszeitraum gezahlten Beiträge nicht übersteigen. Der Teil, der darüber liegt ist erst in dem Veranlagungszeitraum, für das er geleistet wurde. Ausnahme: Beiträge zum Erwerb eines Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsschutzes im Alter (mindestens 62. Lebensjahr) können weiterhin unbegrenzt im Jahr des Abflusses abgezogen werden, soweit der Steuerpflichtige wirtschaftlich endgültig mit ihnen belastet ist (praktisch Altersvorsorgeaufwendungen).

### **Handwerkerleistungen und öffentliche Förderung**

Die "Doppelförderung" sowohl als Steuervergünstigung als auch bei gleichzeitiger Inanspruchnahme vor Fördergeldern will der Finanzminister nicht länger hinnehmen. Beispiel: Maßnahmen, die nach dem CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse gefördert werden. So sind gemäß [§ 35a EStG](#) Handwerkerleistungen von der Steuervergünstigung ausgenommen, für die öffentlich geförderte Maßnahmen mit zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüssen in Anspruch genommen werden.

### **Ausgleichszahlungen beim Versorgungsausgleich**

Ausgleichszahlungen, die im Rahmen des Versorgungsausgleichs geleistet werden, sind als "Sonstige Einkünfte" beim Ausgleichsberechtigten steuerpflichtig und können vom Ausgleichsverpflichteten als Sonderausgaben steuerlich abgesetzt werden. Das Jahressteuergesetz 2010 bestimmt, dass die erhaltenen Ausgleichszahlungen stets als "sonstige Einkünfte" beim Ausgleichsberechtigten der Besteuerung zu unterwerfen sind, unabhängig davon, ob sich der Abzug der Zahlungen als Sonderausgaben beim Ausgleichsverpflichteten steuerlich ausgewirkt hat oder nicht. Text des [§ 22 Nr. 1c EStG](#): "Einkünfte aus Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs ... , soweit bei der ausgleichspflichtigen Person die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllt sind". Vor dem Jahr 2010 waren die Einkünfte aus dem Versorgungsausgleich nur insoweit als "sonstige Einkünfte" steuerpflichtig, soweit sie beim Ausgleichsverpflichteten als Sonderausgaben (auch wirklich) abgezogen wurden.

### **Verzicht auf Steuerveranlagung in Bagatellfällen**

Der [§ 46 EStG](#) regelt, wann eine Steuerveranlagung beim Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durchzuführen ist. Danach braucht in so genannten Bagatellfällen - übrigens schon für den Veranlagungszeitraum 2009 - trotz Eintragung eines Lohnsteuerfreibetrages keine Steuererklärung eingereicht werden, wenn der Arbeitslohn die im § 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG genannten Beträge nicht übersteigt. Diese Beträge lauten für das Jahr 2011: Alleinstehende 10.200 Euro und bei [Zusammenveranlagung](#) 19.400 Euro. Durch der Befreiung von der Veranlagungspflicht in den vorgenannten Bagatellfällen entfallen viele Steuererklärungen, so zum Beispiel auch von ausländischen Saisonarbeitskräften.

### **Besteuerung von Erstattungsinsen**

Nach dem [§ 233a AO](#) beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, ein so genannter Zinslauf. Dies bedeutet: Auf eine Steuernachzahlung müssen Sie Zinsen zahlen (Nachforderungszinsen) und für eine Steuererstattung erhalten Sie Zinsen (Erstattungsinsen). Die steuerliche Behandlung beider Zinsarten ist jedoch ausschließlich fiskalisch geprägt.

Die Erstattungsinsen sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer zu unterwerfen. Da von den Erstattungsinsen keine Abgeltungsteuer einbehalten wird, ist aus diesem Grund die "Anlage KAP" auszufüllen. Die Nachzahlungszinsen sind steuerneutral und damit kein Vorgang für die Einkommensteuer. Mit dem Jahressteuergesetz 2010 wird so aus rein fiskalischer Sicht das steuergünstige BFH-Urteil vom 15.06.2010 "kassiert". So heißt es lapidar im [§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG](#): "Erstattungsinsen im Sinne des § 233a der Abgabenordnung sind Erträge im Sinne des Satzes 1".

Es kann durchaus sein, dass der Bundesfinanzhof oder das Verfassungsgericht diese Regelung

wiederum "kassiert". So ist bereits unter dem Aktenzeichen VIII R 36/10 ein entsprechendes Verfahren beim BFH zu § 20 Abs 1 Nr 7 EStG anhängig. Wer als Steuerzahler hiervon betroffen ist, kann den Sachverhalt im Einspruchsverfahren offen halten.

### **Stückzinsen auf vor 2009 erworbene Wertpapiere**

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 wird die bisher praktizierte Verwaltungsauffassung zum Gesetz erklärt, wonach vereinnahmte Stückzinsen bei Wertpapieren, die vor 2009 gekauft und ab 2009 verkauft werden, der Einkommensteuer unterliegen (§ 52a Abs. 10 Satz 7 EStG). Stückzinsen unterliegen bekanntlich seit dem Jahr 2009 zusammen mit dem Veräußerungserlös zu den Einnahmen aus der Veräußerung von Kapitalforderungen ([§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG](#)).

### **Steuer-Identifikationsnummer im Freistellungsauftrag**

Die Bank bzw. Sparkasse hat auch die Steuer-Identifikationsnummer an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Anleger müssen daher im Freistellungsauftrag - beginnend für das Jahr 2012 - auch ihre [Steueridentifikationsnummer](#) angeben. Andernfalls ist die Bank gezwungen, von den Kapitalerträgen die Abgeltungsteuer einzubehalten. Durch die Ergänzung der Identifikationsnummer verursachen Schreibfehler und Zahlendreher nicht mehr den Mehraufwand wie in der Vergangenheit.

### **Sparzulage und Wohnungsbauprämie**

Nach [§ 2 Abs. 5a EStG](#) sind "eigentlich" Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen haben, bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage wieder zu berücksichtigen, wenn außersteuerliche Leistungen (wie zum Beispiel Arbeitnehmersparzulage und Wohnungsbauprämie) beantragt werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2010 ist nun aus Vereinfachungsgründen bestimmt worden, dass bei den maßgebenden Einkommensgrenzen für die Arbeitnehmersparzulage und die Wohnungsbauprämie Kapitaleinkünfte grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind, d.h. die Vorschrift des § 2 Abs. 5a EStG ist hier nicht anzuwenden.

## **Umsatzsteuerrecht**

**Die nachfolgende Auflistung ist nur eine Gedankenstütze, da jeder Fall für sich geprüft werden sollte, schildern Sie uns das Problem:**

- Innergemeinschaftlicher Erwerb - Verzicht auf Anwendung der Erwerbsschwelle (§ 1a Abs. 4 Satz 2 UStG-E). Zukünftig gilt die Verwendung der USt-IdNr. gegenüber dem Lieferanten als Verzichtserklärung. Der Erwerber muss den Vorgang dann der Umsatzsteuer unterwerfen.
- Leistungsort bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a; Nr. 5 - neu UStG-E).
- Leistungsort bei Güterbeförderungsleistungen (§ 3a Abs. 8 - neu UStG-E).
- Einführung einer Verjährungsregelung für die Ausstellung der für die Umsatzsteuerbefreiung privater Kulturunternehmer erforderlichen Bescheinigung (§ 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG). Rückwirkende Steuerbefreiungen mit der Folge eines rückwirkenden Wegfalls der Vorsteuerabzugsberechtigung (Rückabwicklung von Vorsteuerabzügen) sind künftig nur noch zeitlich begrenzt (4 Jahre) möglich.
- Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird erweitert auf Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen (§ 13b Abs. 2 Nr. 7 neu UStG-E).
- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers soll auf die steuerpflichtige Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen erweitert werden, wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist und selbst derartige Leistungen erbringt (§ 13b Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 5 Satz 2 zweiter Halbsatz UStG-E). Unter die Regelung soll insbesondere die Reinigung von Gebäuden einschließlich Hausfassadenreinigung, von Räumen und von Inventar, einschließlich Fensterreinigung, fallen.
- Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für bestimmte Leistungen bei Anlagegold (§ 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG-E).
- Restaurationsleistungen an Bord von Schiffen, in Luftfahrzeugen oder in einer Eisenbahn

werden aus dem Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers herausgenommen (§ 13b Abs. 6 Nr. 6 - neu UStG-E).

- Abschaffung des sog. **Seeling-Modells** (§ 15 Abs. 1b u. 4 Satz 4; § 15a Abs. 6a u. Abs. 8 UStG-E).
- Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2011 ist fortan elektronisch (nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz) zu übermitteln (§ 18 Abs. 3 UStG-E).

**Das gesamte Team wünscht Ihnen, Ihrer Familie und Ihren  
Mitarbeitern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein Gutes  
Neues Jahr**